

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin - GeoZG Bln)*

Vom 3. Dezember 2009

Zum 18.06.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Titel
Gültig ab

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin - GeoZG Bln) vom 3. Dezember 2009 13.12.2009

Eingangsformel 13.12.2009

Inhaltsverzeichnis	13.12.2009
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften	13.12.2009
§ 1 - Ziel des Gesetzes	13.12.2009
§ 2 - Anwendungsbereich	13.12.2009
§ 3 - Allgemeine Begriffe	13.12.2009
§ 4 - Betroffene Geodaten und Geodatendienste	13.12.2009
Abschnitt 2 - Anforderungen an die Geodateninfrastruktur	13.12.2009
§ 5 - Bereitstellung von Geodaten	13.12.2009
§ 6 - Bereitstellung von Geodatendiensten und Netzdiensten	13.12.2009
§ 7 - Bereitstellung von Metadaten	13.12.2009
§ 8 - Interoperabilität	13.12.2009
§ 9 - Geodateninfrastruktur und Geoportal	13.12.2009
§ 10 - Koordinierung	13.12.2009
§ 11 - Allgemeine Nutzung	25.03.2016
§ 12 - Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	13.12.2009
§ 13 - - aufgehoben -	25.03.2016
§ 14 - Verordnungsermächtigung	25.03.2016
§ 15 - Inkrafttreten	13.12.2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11 und 14 neu gefasst, § 13 aufgehoben durch Gesetz vom 14.03.2016 (GVBl. S. 100)

Fußnoten

*

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Allgemeine Begriffe
- § 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

Abschnitt 2

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

- § 5 Bereitstellung von Geodaten
- § 6 Bereitstellung von Geodatendiensten und Netzdiensten
- § 7 Bereitstellung von Metadaten
- § 8 Interoperabilität
- § 9 Geodateninfrastruktur und Geoportal
- § 10 Koordinierung
- § 11 Allgemeine Nutzung
- § 12 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange
- § 13 Geldleistungen und Lizenzen
- § 14 Verordnungsermächtigung
- § 15 Inkrafttreten

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1.
den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von Behörden sowie

2.
die Nutzung dieser Daten und Dienste.

(2) Die Geodateninfrastruktur Berlin ist Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin.

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1.
die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2.
natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Aufsicht des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(3) Dieses Gesetz gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte), denen nach § 9 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Berlin gewährt wird, soweit diese über die Geodateninfrastruktur Berlin Geodaten, Metadaten, Geodatendienste sowie Netzdienste bereitstellen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen oder verarbeiten. Dies sind im Einzelnen

1.

Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,

2.

Darstellungsdienste, die es ermöglichen, Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern, zu verkleinern oder zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,

3.

Downloaddienste, die das Herunterladen oder den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,

4.

Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten,

5.

Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen, sofern sie

1.

sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Berlin beziehen und

2.

in elektronischer Form vorliegen und

3.

vorhanden sind bei

a)

einer Behörde und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und

aa)

von einer Behörde erstellt wurden,

bb)

bei einer Behörde eingegangen sind oder

cc)

von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert werden oder

b)

Dritten, denen gemäß § 2 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird,

oder für diese bereitgehalten werden und

4.

Themen nach Anhang I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1) betreffen.

(2) Sind identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 12 bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die in Absatz 1 genannten Geodaten beziehen.

(4) Geodaten und Geodatendienste, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter bestehen, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn und soweit diese Dritten zugestimmt haben.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 2

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Bereitstellung von Geodaten

(1) Geodaten nach § 4 Absatz 1 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die hierfür jeweils zuständigen Behörden nach § 2 bereitgestellt.

(2) Die Geodaten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs sind die fachneutralen Kernkomponenten der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin bereitgestellt.

(3) Die Behörden nach § 2 Absatz 1 haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 2 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg erstreckt, stimmen die zuständigen Behörden mit den jeweils zuständigen Stellen des Landes Brandenburg oder des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Bereitstellung von Geodatendiensten und Netzdiensten

(1) Die Behörden gewährleisten, dass für die von ihnen erfassten, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten die Dienste nach § 3 Absatz 3 bereitstehen.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass sämtliche Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Suchdienste müssen zumindest folgende Suchkriterien beinhalten:

1.
Schlüsselwörter,
2.
Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3.
Qualitätsmerkmale,
4.
geografischen Standort,
5.
Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6.
die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten sowie die für Bereitstellung der Geodatendienste zuständige Behörde.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die Behörden, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion nach § 4 Absatz 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erfassen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens Angaben zu führen

1.
zu Schlüsselwörtern,
2.
zur Klassifizierung,
3.
zum geografischen Standort,
4.
zu Qualitätsmerkmalen,
5.
zu der für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständigen Behörde,
6.
zu Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe, zur Nutzung sowie zu gegebenenfalls anfallenden Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu führen

1.

zu Qualitätsmerkmalen,

2.

zu der für die Bereitstellung zuständigen Behörde,

3.

zu Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen nach § 12 und deren Gründe sowie zu gegebenenfalls anfallenden Geldleistungen.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 8

Interoperabilität

Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind interoperabel bereitzustellen.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

(1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste sind Bestandteile der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden über ein computergestütztes Netzwerk verknüpft.

(2) Der Zugang zum computergestützten Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt durch ein Geoportal. Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt das Geoportal bereit.

(3) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste Dritter nach § 2 Absatz 3 können über das Geoportal nach Absatz 2 bereitgestellt werden, sofern diese Dritten sich verpflichten, sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geoportal hat unter Beachtung der im Berliner Datenschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 10

Koordinierung

(1) Die Organisation der nationalen Geodateninfrastruktur erfolgt durch ein nationales Lenkungsgremium des Bundes und der Länder. Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung vertritt das Land Berlin im nationalen Lenkungsgremium.

(2) Das nationale Lenkungsgremium nimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahr. Die nationale Anlaufstelle wird im Land Berlin durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt, die bei der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet ist.

(3) Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Behörden nach § 2. Die Koordinierung nimmt die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung wahr.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)

§ 11

Allgemeine Nutzung

(1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern sich nicht aus § 12 Einschränkungen ergeben.

(2) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange oder die öffentliche Sicherheit haben kann.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn und solange dieser Zugang nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1.

internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange oder die öffentliche Sicherheit,

2.

die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden nach § 2 Absatz 1 und 2, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist,

3.

die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4.

den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Soweit

1.

durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,

2.

Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch Zugänglichmachen von Umweltinformationen beeinträchtigt würden oder

3.

durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 2 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Nach einer Anhörungsfrist von zwei Wochen wird unverzüglich entschieden. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Informationen, die Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe

überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 2 und 4, Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie in Satz 6 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber Behörden nach § 2 Absatz 1 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten nur beschränkt werden, wenn hierdurch

1.
internationale Beziehungen,

2.
Verteidigungsbelange,

3.
die öffentliche Sicherheit,

4.
die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,

5.
der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder

6.
die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen gefährdet werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht
§ 13
- aufgehoben -

zum Seitenanfang zum Seitenanfang | zur Einzelansicht zur Einzelansicht
§ 14

Verordnungsermächtigung

Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1.
Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zugeordneten Geodaten,

2.
Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,

3.
Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,

4.
Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8,

5.
Einzelheiten zur Nutzung nach § 11, insbesondere zu den Nutzungsrechten, zur Gewährleistung und zum Haftungsausschluss

zu regeln.

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)
§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Karin Seidel-Kalmutzki

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus Wowereit

[zum Seitenanfang](#) [zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) [zur Einzelansicht](#)